

Wege aus der Sucht – Hilfen bei Suchterkrankungen

Bei folgenden Organisationen und Einrichtungen können Sie Beratung und Hilfe erwarten:

1. Der psychosoziale Dienst beim Staatlichen Schulamt Stuttgart

Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.

Beratungs- und Behandlungszentrum für Suchterkrankungen

Büchsenstraße 34/36, 70174 Stuttgart

Tel.: 0711/2054 -345 (Sekretariat)

Fax 0711/2054-343, E-Mail: Behandlungszentrumsucht@eva-stuttgart.de

Internet: www.eva-stuttgart.de

2. Weitere Beratungsstellen

- Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für

Suchtkranke, Gefährdete und Angehörige Caritasverband für Stuttgart e.V.
Katharinenstraße 2 B, 70182 Stuttgart, Tel.: 0711/24 89 29-10

- Blaues Kreuz Stuttgart e.V. Beratungsstelle Blaues Kreuz
Daimlerstr. 44, 70182 Stuttgart, Tel.: 0711/2 23 80 88

- Frauen-Sucht-Beratungsstelle Lagaya
Katharinenstr. 22, 70182 Stuttgart, Tel.: 0711/ 640 - 54 90

- Anlaufstelle bei Essstörungen (ABAS)
Lindensprüstr. 32, 70176 Stuttgart, Tel.: 0711/30568540

- Suchtmedizinisches Behandlungszentrum Suchtberatung Klinikum Stuttgart
Türkenstr. 22, 70191 Stuttgart, Tel.: 0711/278-29300

- Beratung und Hilfe bei Sucht- und Drogenthemen Release Mitte
Kriegsbergstr. 40, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711/26843231

**Wenn Sie sonst noch Fragen oder Beratungsbedarf haben,
helfen wir Ihnen weiter:**

Ulrike Brittinger, Leiterin des Staatlichen Schulamts
Bebelstr. 48, 70193 Stuttgart
Tel.: 0711/6376-100

ÖPR beim Staatlichen Schulamt
Ansprechpartner/in:
Jutta Münzner, Tel.: 0711/2293573, jutta.muenzner@web.de

Dienstvereinbarung

Sucht

**Staatliches Schulamt Stuttgart
Örtlicher Personalrat GHWRGS
beim Staatlichen Schulamt Stuttgart**

Das Staatliche Schulamt und der Örtliche Personalrat GHWRGS
wollen Ihnen mit dieser Handreichung Hilfestellung leisten auf dem
Weg aus der Sucht.

Mögliche dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen:

1. Ärztliches Attest bei jeder Fehlzeit
2. Amtsärztliches Attest, auch bei kurzen Fehlzeiten
3. Amtsärztliche Untersuchung (alternativ: Entbindung der behandelnden Ärzte bzw. Ärztinnen von der Schweigepflicht)
4. Amtsärztliche Überwachung
5. Auflage zur Vorlage ärztlich kommentierter Laborbefunde
6. Widerruf von Nebentätigkeitsgenehmigung
7. Entzug bestimmter dienstlicher Funktionen
8. Auflage zur stationären Entgiftung und Therapie mit Nachweis an Schulaufsicht
9. Auflage zur Wahrnehmung ambulanter Hilfsmaßnahmen oder Selbsthilfegruppe
10. Missbilligende Äußerung bzw. Abmahnung
11. *Bei Arbeitnehmer/innen:*
Unterbrechung des Stufenaufstiegs, Änderungskündigung, Kündigung
12. *Bei Beamtinnen und Beamten:*
Disziplinarstrafe nach § 5 LDO (z.B. Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, Entfernung aus dem Dienst) und/oder Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit

Sucht (Verfahren nach der Dienstvereinbarung)

Übersicht über das Verfahren nach § 4 der Dienstvereinbarung im Schulbereich

Erste Stufe Gesprächskündigung und erstes Dienstgespräch

Der/die zuständige unmittelbare Vorgesetzte (Schulleiter/in) gewinnt den durch Tatsachen begründeten Eindruck, dass die betroffene Person suchtgefährdet oder abhängig ist. Der/die Schulleiter/in lädt die betroffene Person unter Nennung der Thematik unverzüglich zu einem vertraulichen Gespräch ein (fester Termin innerhalb von 2 Wochen). Der/die Betroffene kann eine Person des Vertrauens (z.B. Personalrat) hinzuziehen. Bei diesem Gespräch händigt der bzw. die Schulleiter/in der betroffenen Person die Dienstvereinbarung Sucht sowie erstes Informationsmaterial aus und empfiehlt ihr, eine Suchtberatungsstelle bzw. einen psychosozialen Dienst aufzusuchen oder mit einem Helferkreis für Suchtkranke Kontakt aufzunehmen. Der/die Vorgesetzte zeigt Wege zur Hilfe auf. Grund und Termin des Gesprächs werden protokolliert (Kopie an betroffene Person; folgt kein zweites Gespräch: Tilgung aus der Personalakte nach 12 Monaten).

Zweite Stufe zweites Dienstgespräch – erste Maßnahmen

Falls spätestens nach zwei Monaten keine positive Veränderung, umgehend weiteres Gespräch mit betroffener Person. Teilnehmer: Schulleiter/in, Fachkraft, Betriebsarzt/-ärztin, Person des Vertrauens (auf Antrag), je ein Vertreter/in des Staatlichen Schulamts, Regierungspräsidiums, des Personalrats, und ggf. der Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit. Inhalt: Nachdrückliche Aufforderung zur Behandlung der Suchtkrankheit. Übergabe einschlägiger Adressen und Informationsmaterial über Therapiemöglichkeiten und Finanzierung. Aufklärung über die nächsten Verfahrensschritte und über eventuelle dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen. Im Anschluss an das Gespräch werden Maßnahmen nach den Ziffern 1 - 5 und 8 - 9 angeordnet (siehe Kasten links). Ferner können Konsequenzen nach den Ziffern 6, 7 und 10 – 12 angedroht werden (siehe Kasten links).

Dritte Stufe Weitere Maßnahmen

Nach weiteren zwei Monaten berichtet die/der Schulleiter/in dem Regierungspräsidium schriftlich auf dem Dienstweg über das zwischenzeitliche Verhalten der/des Betroffenen. Ist keine positive Veränderung festzustellen, erfolgt die Auflage an die betroffene Person, ein konkretes Hilfsangebot anzunehmen: Entgiftung und Therapie sowie ambulante Hilfsmaßnahmen oder Selbsthilfegruppe (siehe Kasten Ziffer 8 und 9) – zwei Wochen Bedenkzeit. Ankündigung, dass andernfalls bei Arbeitnehmer/innen eine Abmahnung, Änderungskündigung oder Kündigung bzw. bei Beamten disziplinarische Vorermittlungen oder ein Zurruhesetzungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit folgen. Falls der/die Betroffene nicht binnen 3 Wochen schriftlich mitteilt, wo und wann die Auflage erfüllt wird, werden die ange drohten Maßnahmen umgesetzt (Nr. 6, 7 und 10-12).